

INFORMATIONEN ZUM AUSSTELLUNGSSCHUTZ

Der nachstehende Überblick über die Bedeutung des Ausstellungsschutzes soll Ihnen bei der Beurteilung der Frage helfen, ob für Ihre Veranstaltung eine Einbeziehung in den Ausstellungsschutz in Betracht kommt.

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Ausstellungsschutzes sind § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes, § 6 a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes. Eine Ablichtung der jeweils geltenden Fassung füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei.

Um Ausstellungsschutz genießen zu können, muss eine Ausstellung von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung sein. Weiterhin muss damit gerechnet werden, dass auf der Ausstellung Gegenstände gezeigt werden, die für eine Anmeldung zum Gebrauchsmuster- oder Markenschutz oder für eine Hinterlegung als Geschmacksmuster in Betracht kommen können. Im Hinblick auf diese Kriterien wird der Ausstellungsschutz für Messen und Ausstellungen gewährt, auf denen neue Gebrauchs- oder Investitionsgüter vorgestellt werden, beispielsweise aber nicht für berufliche Fachtagungen.

Der Ausstellungsschutz bewirkt, dass eine von dem Aussteller eines neuen Artikels während einer Frist von sechs Monaten nach Beginn der Ausstellung beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichte Schutzrechtsanmeldung im Verhältnis zu anderen Anmeldungen so angesehen wird, als wäre sie schon zu Beginn der Messe beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen. Der Anmeldung wird damit ein früherer Zeitrang (Priorität) verschafft als der normalerweise maßgebliche Tag des Eingangs der Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt. Dies ist deshalb wichtig, weil andernfalls eine erst nach Beginn der Messe erfolgte Anmeldung einer Erfindung zum Gebrauchsmuster oder eines Geschmacksmusters beim Deutschen Patent- und Markenamt wegen der Zurschaustellung auf der Ausstellung an der fehlenden "Neuheit" scheitern könnte. Zweck des Ausstellungsschutzes ist es damit, dass die Industrie neue Produkte auf Messen präsentieren kann, ohne vorher bereits die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts beim Deutschen Patent- und Markenamt vorgenommen zu haben.

Während der Ausstellung hat der Veranstalter den Ausstellern auf Anfrage eine Bescheinigung zur Vorlage beim Deutschen Patent- und Markenamt auszustellen, dass das zu schützende Exponat auf der Ausstellung gezeigt worden ist. Versäumt der Anmelder, eine Ausstellungsbescheinigung zu beantragen, so kann er zwar immer noch die Neuheits-

schonfrist des § 6 des Geschmacksmustergesetzes bzw. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Anspruch nehmen, die aber in ihren Wirkungen erheblich hinter denen der Ausstellungspriorität zurückbleibt. Ich weise besonders darauf hin, dass der Ausstellungsschutz nur Auswirkungen beim Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster und von Design durch ein Geschmacksmuster hat. Ebenso führt der Ausstellungsschutz bei Markenmeldungen (nach § 35 des Markengesetzes; früher nach dem Gesetz von 1904 für Warenzeichenanmeldungen) zu einem früheren Zeitrang für die Anmeldung der Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt. Auf den Schutz von Erfindungen durch Patente wirkt er sich dagegen nicht aus.

Ein Antrag auf Gewährung des Ausstellungsschutzes kann von Ihnen selbst oder Ihren Rechtsanwälten oder Patentanwälten gestellt werden. Auch für regelmäßig stattfindende Ausstellungen muß jeweils ein neuer Antrag erfolgen. Bei Veranstaltungen, für die erstmals der Ausstellungsschutz beantragt wird, bedarf es für die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt einer Prüfung durch das Bundesministerium der Justiz in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzes.

Falls Sie einen Antrag auf Ausstellungsschutz stellen möchten, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie ihn möglichst etwa vier Monate vor Beginn der Ausstellung einreichen würden. Dazu wäre es erforderlich, Prospekt- und Informationsmaterial in jeweils dreifacher Ausfertigung zu übersenden und die folgenden Fragen zu beantworten:

- a) In welchem Rahmen, von wem, unter welcher Bezeichnung und wo ist die Veranstaltung früher durchgeführt worden?
- b) Ist eine Wiederholung der Veranstaltung vorgesehen?
- c) In welchem Umfang kann damit gerechnet werden, daß im Rahmen der Veranstaltung Gegenstände ausgestellt werden, für die ein Gebrauchsmuster-, Marken- oder Geschmacksmusterschutz in Betracht kommt?
- d) Haben als Aussteller an der Veranstaltung beteiligte Unternehmen bereits Ausstellungsstücke angekündigt, für die sie eine Anmeldung zum Gebrauchsmuster- oder Markenschutz oder zur Hinterlegung als Geschmacksmuster beabsichtigen?

**Gesetz
zur Reform des Geschmacksmusterrechts
(Geschmacksmusterreformgesetz)*)**

Vom 12. März 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
über den rechtlichen
Schutz von Mustern und Modellen
(Geschmacksmustergesetz – GeschmMG)

§ 15

Ausstellungspriorität

(1) Hat der Anmelder ein Muster auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung einreicht, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.

(2) Die Ausstellungen im Sinne des Absatzes 1 werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt.

(3) Wer eine Priorität nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Tag der erstmaligen Zurschaustellung des Musters diesen Tag und die Ausstellung anzugeben sowie einen Nachweis für die Zurschaustellung einzureichen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausstellungspriorität nach Absatz 1 verlängert die Prioritätsfristen nach § 14 Abs. 1 nicht.

(8) Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Hat der Anmelder eine Erfindung auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Erfindung zum Gebrauchsmuster innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung der Erfindung anmeldet, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.

(2) Die Ausstellungen im Sinne des Absatzes 1 werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt.

(3) Wer eine Priorität nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Tag der erstmaligen Zurschaustellung der Erfindung diesen Tag und die Ausstellung anzugeben sowie einen Nachweis für die Zurschaustellung einzureichen.

(4) Die Ausstellungspriorität nach Absatz 1 verlängert die Prioritätsfristen nach § 6 Abs. 1 nicht.“

Gesetz
zur Reform des Markenrechts und
zur Umsetzung der Ersten Richtlinie 89/104/EWG
des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung
der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken
(Markenrechtsreformgesetz)

Vom 25. Oktober 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
über den Schutz von Marken
und sonstigen Kennzeichen
(Markengesetz - MarkenG)

§ 35

Ausstellungspriorität

(1) Hat der Anmelder der Marke Waren oder Dienstleistungen unter der angemeldeten Marke

1. auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten internationalen Ausstellung im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen oder
2. auf einer sonstigen inländischen oder ausländischen Ausstellung

zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung der Waren oder Dienstleistungen unter der angemeldeten Marke einreicht, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht im Sinne des § 34 in Anspruch nehmen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausstellungen werden vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

(3) Die Ausstellungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt.

(4) Wer eine Priorität nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag den Tag der erstmaligen Zurschaustellung sowie die Ausstellung anzugeben. Hat der Anmelder diese Angaben gemacht, fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung der Aufforderung die Nachweise für die Zurschaustellung der Waren oder Dienstleistungen unter der angemeldeten Marke einzureichen. Werden die Nachweise nicht rechtzeitig eingereicht, so wird der Prioritätsanspruch für diese Anmeldung verwirkt.

(5) Die Ausstellungspriorität nach Absatz 1 verlängert nicht die Prioritätsfrist nach § 34.